

Verkündet

am 16. Februar 1959

Pfauz, Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Rh[REDACTED]-Filmbühne, Inhaberin Frau H. B[REDACTED],
K[REDACTED], R[REDACTED]str. [REDACTED],

Klägerin, Widerbeklagten
und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

die Sch[REDACTED]-Filmtheater-GmbH, K[REDACTED], M[REDACTED]str. [REDACTED],
vertreten durch den Geschäftsführer Willi Ma[REDACTED],
K[REDACTED],

Beklagte, Widerklägerin
und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 16. Februar 1959 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Fischer, Dr. Kuhn, Dr. Haager und Dr. Reinicke für Recht erkannt:

Das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Karlsruhe vom 9. Mai 1956 wird unter Zurückweisung der Revision der Klägerin im übrigen im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als dem Feststellungsantrag der Beklagten stattgegeben worden ist. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil der Kammer für Handelssachen des Landgerichts in Karlsruhe vom 22. September 1954 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungs- und des Revisionsrechtszuges werden gegenseinander aufgehoben, die Kosten des ersten Rechtszuges wegen des Schadenersatzanspruchs hat die Klägerin zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestands

Im Jahre 1951 vereinbarten die Parteien mit den Pa- -Li- (Pali) in K- eine sog. Abschlußgemeinschaft. Diese schloß am 8. August 1951 mit der Gloria-Filmverleih-GmbH einen Mietvertrag über 7 Filme ab. In dem schriftlichen Bestellschein hierüber wurde festgelegt, daß die Filme von der Beklagten oder den Pali in Erstaufführung gespielt werden sollten. Die Klägerin sollte mindestens drei Filme gleichzeitig mit der Erstaufführung zeigen, die restlichen Filme in Zweitaufführung spielen. Die Filme wurden zunächst zwischen der Beklagten und den Pali ohne Hinzuziehung der Klägerin verteilt.

Nachdem die Klägerin drei Filme zu gleicher Zeit mit einem der beiden anderen Partner der Abschlußgemeinschaft aufgeführt hatte, wurde der Beklagten in der bisherigen Weise der von der G- -F- -GmbH gelieferte Film "Der Obersteiger" zur Erstaufführung zugeteilt. Die Klägerin beanspruchte, auch diesen Film gleichzeitig mitspielen. Dem widersprach die Beklagte. Die Klägerin beschaffte sich darauf von der G- -F- -GmbH eine weitere Kopie dieses Films und setzte ihn für die gleiche Zeit - 7. bis 10. November 1952 - wie die Beklagte auf ihr Programm.

Die Beklagte erwirkte nunmehr eine einstweilige Verfügung des Landgerichts in Karlsruhe, durch die der Klägerin verboten wurde, den Film in der vorgesehenen Zeit aufzuführen. In der Berufungsinstanz erklärten beide Parteien die Hauptsache für erledigt. Das Oberlandesgericht erließ darauf am 22. April 1953 ein Urteil, in dem es die Hauptsache für erledigt erklärte, die einstweilige Verfügung aufhob und die Verfahrenskosten der Beklagten auferlegte.



Die Klägerin, die auf Grund der einstweiligen Verfügung die Aufführung des Films "Der Obersteiger" unterlassen hatte, hat nunmehr nach § 945 ZPO Klage auf Zahlung von 11.222,64 DM als Ersatz des Schadens erhoben, der ihr durch Vollzug der einstweiligen Verfügung entstanden sei. Das Landgericht hat den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Die Beklagte hat darauf auf Feststellung geklagt, daß die Klägerin nicht berechtigt gewesen sei, in der beabsichtigten Zeit den Film "Der Obersteiger" zu spielen. Das Landgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat beide Prozesse zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden, dem als Widerklage behandelten Feststellungsantrag stattgegeben und die Schadenersatzklage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung der landgerichtlichen Urteile, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

I. Zur Feststellungswiderklage.

Das Berufungsgericht bejaht ein rechtliches Interesse an der begehrten Feststellung, das es aus der prozessualen Lage zur Zeit der Erhebung der Feststellungsklage ableitet. Das Landgericht habe, so führt es aus, den Ersatzanspruch der Klägerin lediglich deshalb für dem Grunde nach gerechtfertigt erklärt, weil es angenommen habe, durch das Urteil des Oberlandesgerichts vom 22. April 1953, in dem die einstweilige Verfügung aufgehoben worden war, sei rechtskräftig und mit bindender Wirkung ausgesprochen, daß die einstweilige Verfügung ungerechtfertigt gewesen sei. Die Beklagte habe mit einer Bestätigung die-

ser Ansicht in der Berufungsinstanz rechnen müssen. Um überhaupt zu einer erstinstanzlichen Sachentscheidung über das Bestehen des Anspruchs zu gelangen, der durch die einstweilige Verfügung habe gesichert werden sollen, habe sie die Feststellungsklage erheben müssen, die als Klage in der Hauptsache der Schadenersatzklage aus § 945 ZPO vorgehe.

Nach Ansicht der Revision hat das Berufungsgericht zu Unrecht ein Rechtsschutzinteresse für die Feststellungsklage bejaht. Die von der Beklagten erstrebte Prüfung, ob die Klägerin zur Aufführung des Films in der vorgesehenen Zeit berechtigt gewesen sei, habe auch in dem bereits anhängigen Schadenersatzprozeß erfolgen müssen, da in ihm über die Berechtigung der einstweiligen Verfügung habe entschieden werden müssen. Für eine Feststellungsklage sei daher kein Raum mehr gewesen.

Die Revisionsrüge ist berechtigt. Zwar ist die Auffassung des Berufungsgerichts zutreffend, in dem Verfahren zur Hauptsache habe eine Unterlassungsklage wegen Ablaufs der Zeit, für die Unterlassung begehrt wurde, nicht mehr erhoben werden können. Für die danach allein noch in Betracht kommende Feststellungsklage folgt ein Rechtsschutzbedürfnis aber, wenn es, wie hier, an einer Anordnung zur Klageerhebung in der Hauptsache (§ 926 Abs. 1 ZPO) fehlt, nicht schon daraus, daß sie Hauptsache im Verhältnis zum Verfahren über die einstweilige Verfügung ist. Auch in einem solchen Fall bedarf es noch der Prüfung, ob ein Rechtsschutzbedürfnis gegeben ist.

Zu Unrecht beruft sich das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang auf die in RGZ 65, 67 veröffentlichte Entscheidung. Dort stand das Bestehen eines Rechtsschutzbedürfnisses für die Klage in der Hauptsache nicht in Fra-

ge, denn sie war auf Unterlassung der Wasserentnahme aus einem Graben auch für die Zukunft gerichtet. Aus dieser Entscheidung kann daher nicht abgeleitet werden, daß einer Klage in der Hauptsache, die ein der Vergangenheit angehörendes Rechtsverhältnis betrifft, in jedem Falle allein wegen dieses Charakters als Hauptsache ein Rechtsschutzbedürfnis zugestanden werden müßte.

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts kann ein Rechtsschutzbedürfnis auch nicht darin gefunden werden, daß die Beklagte sich prozessual der Lage gegenüber sah, auch das Berufungsgericht könnte sich im Schadensprozeß an die im Urteil des Oberlandesgerichts vom 22. April 1953 ausgesprochene Aufhebung der einstweiligen Verfügung gebunden und sonach an der Nachprüfung gehindert erachten, ob der Erlaß der einstweiligen Verfügung gerechtfertigt war.

Nach überwiegend vertretener Auffassung ist das über den Schadenersatzanspruch aus § 945 ZPO entscheidende Gericht an eine rechtskräftige Entscheidung im Verfügungsverfahren nur dann gebunden, wenn die einstweilige Verfügung aufgehoben wurde, weil ihre Voraussetzungen zur Zeit ihres Erlasses nicht vorgelegen hatten (RGZ 58, 236; 143, 118, 120; RG JW 1937, 2234; Rosenberg, ZPR 7. Aufl. § 213 IV 1a; Stein-Jonas-Schönke, ZPO 18. Aufl. § 945 II 2; Baumbach-Lauterbach, ZPO 25. Aufl. § 945 Anm. 3 C; Wieczorck, ZPO § 945 B II a 2; a. A. Bruns, ZRP 65, 69, der auch in diesem Fall die in übrigen einhellig vertretene freie Prüfungsbefugnis des Gerichts im Schadensprozeß befürwortet). Eine Entscheidung dieser Art stellt jedoch das Urteil des Oberlandesgerichts vom 22. April 1953 nicht dar. Dies ergibt sich eindeutig aus den Gründen dieses Urteils, die zur Auslegung der Urteilsformel heranzuziehen sind. In ihnen ist ausgesprochen,

daß die Aufhebung des Urteils, durch das die einstweilige Verfügung bestätigt wurde, im Interesse der Klarheit der Rechtslage erfolge, obwohl eine Entscheidung zur Sache nicht mehr möglich sei, weil beide Parteien die Hauptsache für erledigt erklärt hätten. Demnach fehlt es an einer die einstweilige Verfügung aufhebenden sachlichen Entscheidung, die das mit der Schadenersatzklage befaßte Gericht binden könnte. Dieses Gericht hat folglich frei darüber zu entscheiden, ob die Anordnung der einstweiligen Verfügung von Anfang an ungerechtfertigt war und ob deshalb dem, gegen den sie erging, ein Ersatzanspruch zusteht.

Die Beklagte selbst hat diese Rechtslage zutreffend erkannt und ihre Auffassung über sie schon vor Erhebung der Feststellungsklage im Schadensprozeß geltend gemacht. Gegen eine ihr ungünstige Entscheidung, die das Landgericht infolge rechtsirrig angenommener Bindung an das Urteil vom 22. April 1953 erließ, konnte die Beklagte - wie sie auch getan hat - Berufung einlegen, dadurch eine sachliche Nachprüfung der streitigen Mitspielberechtigung herbeiführen und ihre Rechte ausreichend wahren. Das Bestreben, diese Nachprüfung schon durch ein erstinstanzliches Gericht vorgenommen zu sehen, rechtfertigt nicht eine besondere Feststellungsklage zur Hauptsache. Durch sie zu verhindern, daß das Berufungsgericht etwa dem gleichen Rechtsirrtum unterliege wie das Landgericht, bestand um so weniger ein Bedürfnis, als im zweiten Rechtszug das gleiche Gericht über Schadenersatzanspruch wie Feststellungsantrag zu befinden hatte.

Nach der Begründung, die sie der Feststellungsklage gegeben hat, bezweckte die Beklagte mit ihr, die Berechtigung der einstweiligen Verfügung durch eine Entscheidung über den zugrunde liegenden Anspruch feststellen zu lassen, um dadurch dem Schadenersatzanspruch der Klägerin

zu begegnen. Daß sich darüber hinaus aus Befugnis oder Nichtberechtigung der Klägerin, den Film "Der Obersteiger" in der von ihr beabsichtigten Zeit zu spielen, noch Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien ergeben könnten, ist weder behauptet noch sonst ersichtlich. Unter diesen Umständen ist die Möglichkeit zu verneinen, daß aus der streitigen Berechtigung noch andere Ansprüche entstehen könnten als die, über die im Schadensprozeß mit Rechtskraftwirkung zu entscheiden ist. Scheidet eine solche Möglichkeit aber aus, ist der Feststellungsantrag der Beklagten unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn man ihn - was das Gericht ohne Hinweis der Parteien zu prüfen hat (RG HRR 35 Nr. 813) - nach der Prozeßverbindung als Zwischenfeststellungsantrag nach § 280 ZPO auffaßt. Denn wenn auch ein rechtliches Interesse i. S. des § 256 ZPO für einen Zwischenfeststellungsantrag nicht erforderlich ist, so ergibt sich doch aus seinem Zweck und aus der Abhängigkeit, in der die Hauptentscheidung vom festzustellenden Rechtsverhältnis stehen muß, eine Einschränkung der Zulässigkeit eines solchen Antrags. Er ist unzulässig, wenn es an der Möglichkeit fehlt, daß aus dem Rechtsverhältnis den Parteien noch andere Ansprüche erwachsen als die, die Gegenstand der Hauptentscheidung sind (RG Warn 1935 Nr. 27; RGZ 170, 328, 330; BGH ZPO § 280 Nr. 4). Soweit das Berufungsurteil dem Feststellungsantrag stattgegeben hat, muß es daher aufgehoben und das ländgerichtliche Urteil wiederhergestellt werden.

II. Zur Schadenersatzklage.

1.) Das Berufungsgericht beurteilt die Abschlußgemeinschaft der drei Filmtheaterbetriebe als eine bürgerlichrechtliche Gesellschaft (§ 705 BGB), als deren wesentlichen Zweck es feststellt, den zusammengeschlosse-

nen Betrieben ein stärkeres Auftreten gegenüber dem Filmverleih wie gegenüber der Konkurrenz zu ermöglichen.

Die Revision sieht zunächst in Zweifel, daß in der sog. Abschlußgemeinschaft ein Gesellschaftsverhältnis zu erblicken sei. Es kommt jedoch darauf nicht an, da sich unabhängig von der Rechtsnatur des zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisses die Entscheidung des Berufungsgerichts auf Grund der im einzelnen getroffenen Vereinbarung rechtfertigt.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war die Verteilung der Filme zur Erstaufführung auf die Beklagte und die Pali einer notfalls durch das Los zu treffenden Entscheidung allein den Inhabern dieser beiden Lichtspieltheater überlassen worden, deren Filmbühnen Erstaufführungstheater seien, während das Theater der Klägerin grundsätzlich Zweitaufführungstheater sei. Für die Aufführungsberechtigung der Klägerin seien zunächst die im Bestellschein mit dem Filmverleih vereinbarten Bedingungen auch für das Verhältnis der Angehörigen der Abschlußgemeinschaft untereinander maßgebend gewesen. Im Rahmen dieser Bedingungen habe die Klägerin eine besondere Vereinbarung mit dem erstauflührenden Theater zu treffen gehabt, welche Filme sie gleichzeitig mitspielen durfte und welche sie später nach Ablauf einer Karenzzeit nachzuspielen hatte. Gleichgültig, ob die Klägerin nach dem sonach hier maßgeblichen Verträge vom 8. August 1951 über die bereits gewährte Mitspielberechtigung hinaus noch die gleichzeitige Aufführung eines vierten Films zu beanspruchen hatte, habe sie doch nicht einseitig bestimmen dürfen, den Film "Der Obersteiger" mit der Beklagten mitzuspielen. Die Beklagte sei daher berechtigt gewesen, dies zu unterbinden.

Die Revision räumt ein, daß nicht einseitig dem Befinden der Klägerin anheimgegeben gewesen sei, welchen Film sie mitspielen wollte. Sie beanstandet jedoch die Folgerung des Berufungsgerichts, beim Fehlen einer Einigung mit dem im Einzelfall erstauflührenden Filmtheater habe die Klägerin den betreffenden Film überhaupt nicht spielen dürfen. Es hätten vielmehr alle drei Teilhaber der Abschlußgemeinschaft über die Mitspielberechtigung der Klägerin entscheiden müssen, was nicht geschehen sei. Ohne einen derartigen gemeinsamen Beschluß habe die Beklagte das Mitspielen des umstrittenen Films durch die Klägerin nicht verhindern dürfen.

Mit dieser Rüge kann die Revision nicht durchdringen. Über die Zuweisung des Films "Der Obersteiger" zur Aufführung an die einzelnen Lichtspieltheater war, wie das Berufungsgericht feststellt und die Revision nicht bemängelt, nur insoweit eine Bestimmung getroffen worden, als die in diesem Rahmen zur Zuteilung berufenen Inhaber der Beklagten und der Pali ihn zur Erstauflührung der Beklagten zugeteilt hatten. Der Film war der Klägerin zu gleichzeitigem Mitspielen jedenfalls nicht überlassen worden. Hierfür ist unerheblich, ob ein dahingehender Beschluß, wie die Revision annimmt, von allen drei Theatern hätte gefaßt werden müssen, oder ob, wovon das Berufungsgericht ausgeht, über eine Mitspielberechtigung der Klägerin nur die Parteien unter Ausschluß des dritten Theaters zu befinden hatten. Fehlte es aber an einer Zuteilung des Films zum Mitspielen an die Klägerin, hatte diese eine gleichzeitige Aufführung zu unterlassen, selbst wenn sie nach den Bedingungen des Bestellscheins berechtigt war, einen weiteren der ermieteten Filme gleichzeitig mit einem der anderen Theater zu zeigen. Denn selbst in diesem Fall bedurfte es noch der Bestimmung, welchen

der ausstehenden Filme die Klägerin mitspielen durfte. Somit mußte die Klägerin die gleichzeitige Aufführung des Filmes "Der Obersteiger" unterlassen. Es handelt sich um eine Verpflichtung, die nach der Ausgestaltung der gegenseitigen Beziehungen gegenüber dem von der Zuwiderhandlung Betroffenen bestand. Daher war, was die Klägerin auch nicht bezweifelt, die Beklagte zur Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs berechtigt.

Das Berufungsgericht hat dem Vortrag beider Parteien, daß die Abschlußgemeinschaft zur Zeit der Zuteilung des umstrittenen Films bereits aufgelöst war, keine Bedeutung zugemessen. Dies offenbar deshalb, weil es dem Parteivorbringen entnahm, nach dem Willen der Beteiligten sollten auch nach der Auflösung die Bestimmungen weiter Anwendung finden, die während des Bestehens der Abschlußgemeinschaft gültig gewesen waren, wenigstens soweit es sich um die Verwertung dieses Films handelte. Diese rechtlich mögliche Auffassung ist von der Revision nicht angegriffen worden, so daß sich erübrigt, näher darauf einzugehen, ob und in welcher Weise sich eine etwa erfolgte Auflösung der Abschlußgemeinschaft auf Rechte und Pflichten der Beteiligten ausgewirkt hat.

Da die Klägerin mithin nicht berechtigt war, den Film "Der Obersteiger" gleichzeitig mit der Beklagten aufzuführen, kann ihr durch die einstweilige Verfügung, die ihr die Aufführung für diese Zeit verbot, ein Schaden nicht entstanden sein (BGHZ 15, 356, 358), so daß ein Schadenersatzanspruch nach § 945 ZPO nicht besteht. Die Revision der Klägerin ist daher insoweit unbegründet.

Die Kostenentscheidung fußt auf § 92 ZPO.

Dr. Nastelski

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Dr. Haager

Dr. Reinicke